

# **Satzung**

## **über die Erhebung der**

# **Hundesteuer**

### **in der Gemeinde Hörselberg-Hainich**

---

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich nachfolgende Hundesteuersatzung:

#### **§ 1**

#### **Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Hundesteuerpflicht nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

#### **§ 2**

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen
8. Hunden, mit Ausnahme von gefährlichen Hunden im Sinne des § 5 Absatz 4, die nachweislich unmittelbar aus Tierheimen erworben wurden, für die Dauer von einem Jahr. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den dritten Monat, in dem der Hund dauerhaft, in Pflege, Verwahrung oder vorübergehend zur Haltung aufgenommen worden ist, folgt, sofern dieser das Mindestalter von drei Monaten erreicht hat.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 5**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| 1. für den ersten Hund                  | 40 Euro  |
| 2. für den zweiten Hund                 | 50 Euro  |
| 3. für jeden weiteren Hund              | 60 Euro  |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund     | 200 Euro |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 300 Euro |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Ziffer 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Ziffer 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011, § 3 Absatz 2 Ziffer 1 gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstaben a bis d des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 gelten auch Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens

durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich eingestuft wurden.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden,
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach § 6 Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Ebenso kann eine Ermäßigung für Hunde nach § 5 Absatz 4 der Satzung nicht geltend gemacht werden.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5; ausgenommen hiervon sind Hunde nach § 5 Absatz 4. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4 werden Steuerermäßigungen nicht gewährt.

## **§ 9**

### **Entstehen der Steuerpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat festgesetzt.
- (3) Die Hundesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer als Jahresbetrag zum 1. Juli des Jahres fällig gestellt werden.
- (5) Bei Anmeldung nach den o. g. Fälligkeitsterminen wird die Steuerschuld zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
- (6) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre mit gleicher Fälligkeit, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

## **§ 10 Hundemarken**

Für jeden Hund wird bei Anmeldung eine Hundemarke ausgehändigt, die durch den Halter am Hundehalsband sichtbar anzubringen bzw. mitzuführen ist und auf Verlangen vorgezeigt werden muss. Bei Verlust dieser Marke erhält der Halter eine Ersatzmarke. Die Kosten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse. Weiterhin ist mit der Anmeldung anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren handelt. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Die Hundesteuermarke (§ 10) ist mit der Abmeldung an die Gemeinde zurück zu geben.

## **§ 12 Auskünfte, Nachweise**

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

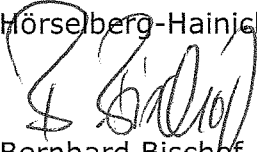
**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16 bis 18 ThürKAG.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.12.2011 ausser Kraft.
- (3) In den Fällen, in denen die Steuerpflicht bis zum 30. Juni 2015 entstanden ist, gelten die Regelungen der Hundesteuersatzung vom 20.12.2011 bis zum Ablauf des 31.12.2015 als Übergangsregelung fort.

Hörselberg-Hainich, den 10. Juni 2015

  
Bernhard Bischof  
Bürgermeister

